

übrigens in Heilung überging, konnten keine Malaria-Parasiten im Blute nachgewiesen werden. (Diesen einen Fall habe ich nicht allein, sondern mit dem Stabsarzt Dr. Grauwitz zusammen beobachtet.) Schließlich ist noch ein Fall zu erwähnen, in dem das Uebergehen der Malaria-Erkrankung von Mutter auf Kind festgestellt werden konnte. Die Mutter hatte in Brasilien Malariafieber erworben, während sie schwanger war, und wurde in malariafreier Klima von einem Kinde entbunden, in dessen Blute ich die für tropische Malaria-Erkrankung charakteristischen Mikroparasiten, Laverania, nachwies. Nachdem früher schon die Aerzte Playfair und Duxell je einen Fall von Uebertragung von Malaria-Erkrankung im Mutterleibe erwähnt hatten, glaube ich der Erste zu sein, der die Möglichkeit dieses Ueberganges durch den Mutterblut bestätigt hat.

Ich bin zur Zeit mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der erwähnten Beobachtungen beschäftigt und werde dieselben demnächst veröffentlichten.

Bezüglich des in letzter Zeit gegen Malaria-Erkrankungen empfohlenen Methylenblau bemerkte ich schließend, daß ich eine heilende Wirkung desselben trotz mehrfacher langdauernder Anwendung in großen Gaben bei tropischen Malaria-Erkrankungen noch nicht habe konstatieren können.

Die Befürchtung neuer Maffi-Einfälle,

über die in voriger Nummer berichtet wurde, erscheint dem nachstehenden Berichte des Bezirkskommandanten Luce zufolge nicht begründet:

Kilwa, den 13. Juli 1892.

Euer Excellenz melde ich gehorsamt, daß der Bezirk Kilwa wieder ruhig ist. Die Mangawara-Gefahr scheint vorläufig geschwunden zu sein. Aus Moworo lief die Nachricht ein, daß von den zur Melogozirung abgeordneten 20 Leuten des Schech Emir die Maffi nicht mehr angefunten wären. Die Letzteren hätten sich von der Karawanenstrafe ins Hinterland zurückgezogen. Andere Berichte stehen noch aus. Der beste Beweis für die Sicherheit der Strafe ist der Anmarsch einer größeren Eskenbeinkarawane, deren Ankunft für die nächste Zeit angemeldet worden ist.

Auch der Handelsverkehr mit Mahenge, der im Monat Juni des Maffi-Einfalles wegen gänzlich darniederlag, hat sich wieder gehoben. Allerdings bemerken die kleinen Gummihändlerkarawanen noch vorläufig die nördliche, den

Rufidji entlang führende Strafe, da ich den Maffi Emir zu Moworo angewiesen habe, den Karawanen gegen eine mögliche Entschädigung Führer und Sicherheitsgeleit zu stellen u. i. w.

Polizeitruppe in Kamerun.

Die Polizeitruppe in Kamerun, über deren Bildung wir am S. 178 des laufenden Jahrganges berichtet haben, hat sich gegenüber dem ursprünglichen Stand von einigen 50 Mann etwas verringert, da die eingestellten Kruteute des zur Zeit herrschenden Bedarfs an Arbeiter wegen aus der Truppe entfernt und zu Arbeiten verwendet werden mußten.

Die Truppe zählt gegenwärtig drei Beseite, 13 Mann. Auf thnatische Ergänzung derselben wird Bedacht genommen. Die Gesundheitsverhältnisse in der Truppe haben sich sehr erheblich gebessert.

Exercit wurde wie in den ersten Monaten. Als neue Übungen sind hinzugekommen: Aufschritt einzeln und in Abteilungen; Marsch mit Stopfstellung rechts, einzeln und rotenweise; neben- und hintereinander, auch gleichzeitige; Chargiren und Zeren aus dem Marsch in der geschlossenen Abtheilung. Im Besprechdienst wurde das sprunghafte Vorgehen der einzelnen Schützen unter Benutzung der natürlichen Deckungen im Gelände geübt. Außerdem wurden mehrere größere Märsche gemacht und bei dieser Gelegenheit das Vorgehen unter Anwendung von Platzpatronen geübt.

Sodann wurde ein Schießstand hergerichtet, da die bezüglichen vorhandenen Anlagen sich als unzureichend erwiesen hatten. Der Stand ist auf dem südlich der Ziegelei gelegenen Gouvernementsgrundstück angelegt, gestattet ein Schießen bis zu 150 m Entfernung und bietet mit Geschößsang und Seitendeckungen Sicherheit für das Schießen mit Gewehren, deren Geschosse die höchste Durchschlagskraft besitzen. Eine Vorrichtung zum Bewegen der Scheibe quer über den Schießstand vervollständigt die Anlage. Es wird regelmäßig geschossen, die Treffergebnisse sind nicht ungenüßig. Als Vorübung für das Schießen mit scharfen Patronen dienen Zielübungen auf dem Exercitplatz.

Zechs Soldaten der Polizeitruppe sind durch einen Unteroffizier und zwei Revolvertanoniere S. M. Abt. „Hyäne“ in der Verwendung der Revolvertanoniere unterrichtet. Die Übungen fanden auf Feld des Gouvernementsjahrganges „Soden“ statt. Die Ausbildung erstreckte sich auf Unterweisung in der Behand-

lung, Reinigung und Konfervierung der Kanonen, sowie auf Zielen, Schießen und Befestigung etwa eintretender Ladehemmungen und geringer Störungen im Mechanismus. Die in letzter Zeit vorgenommenen Trainings-, Ziel- und Schießübungen haben den Beweis geliefert, daß die schwarzen Soldaten im Stande sind, die Revolverkanonen zu bedienen. Die Feuerwirkung wird auf über 1000 m Entfernung hinaus noch eine bedeutende sein. Die Exerziten an den Revolverkanonen finden fortan wöchentlich zweimal unter Aufsicht des Sergeanten Le-wonig und des Unteroffiziers Knibbe statt.

Zwei Polizeisoldaten werden von einem Hautboisten S. M. Kreuzer „Habicht“ im Wafen von Signalen unterrichtet und machen gute Fortschritte.

Die neue Kaserne ist am 15. März bezogen worden.

Für die nicht im Gebrauch befindlichen Ausrüstungsgegenstände der Polizeitruppe ist eine eigene Unteroffizierskammer eingerichtet und die genaue Führung eines Kammerbuches angeordnet.

Sum Import von „Kopal“ aus den deutschen Schutzgebieten

schreibt der Jahresbericht der Handelskammer zu Offenbach a. M.:

Der Absatz in Läden war im Jahre 1891 schwieriger, und die Preise erfuhr eine Reduktion. Die Rohmaterialien, besonders Kopalte, von welchen einige bessere Sorten durch den Gesamtanlauf seitens weniger englischer Importhäuser monopolisiert wurden, waren bedeutend theurer.

In feineren Ladorten hat die englische und amerikanische Konkurrenz zufolge billigeren Einfahrs der Rohmaterialien an Ort und Stelle und bei dem niedrigen Eingangszoll in Deutschland ein leichtes Arbeiten gegen die deutsche Fabrikation.

„So lange der Kopalmarkt“, schreibt die Bericht erstattende Zirma, „wie jetzt in den Händen Englands und Hollands liegt und der deutsche Lauffabrikant hiervon abhängig ist, wird die ausländische Konkurrenz schwer zu bekämpfen sein. Erst dann, wenn es uns ermöglicht wird, die Kopalte aus den eigenen Kolonien ohne Englands Zwischenhandel zu beziehen, dürfte eine Besserung der Lauffabrücke zu hoffen sein.“

Erhöhung der Einfuhrzölle in Lagos.

Aus Lagos kommt die Nachricht, daß der Gouverneur für die Kolonie Lagos am 22. Juni d. Z. eine Verordnung erlassen hat, welche eine theilweise Erhöhung der Einfuhrzölle festsetzt. Es sind erhöht:

1. Spirituosen mit Ausnahme von Likör, Cognac u. von 8 d. auf 1 sh. die Imperial-Gallon.
2. Tabak von 2 1/2 d. auf 3 d. das Pfund.
3. Andere Waaren von 4 pCt. auf 5 pCt. je nach dem Werthe.

Dagegen sind die Zollsätze für Weine, Liköre, Cognacs, Bier, Cigarren, Cointreas, Salz, Schießpulver, Gewehre und Pistolen dieselben geblieben.

Die stattgehabte Zollerhöhung ist der geübten Körpererschaft gegenüber damit begründet worden, daß sich eine Verstärkung der Schutz- und Polizeitruppe als nötig erwiesen hat, und daß die obige Maßnahme zur Deckung der dadurch erwachsenen Kosten dienen soll. Die Zollerhöhung ist mit dem Tage der An-ländigung in Kraft getreten.

Maßregeln gegen die Einfuhr von Feuerwaffen und Spirituosen an der englischen Goldküste.

Der englische Gouverneur der Goldküste hat in jüngster Zeit zwei Verordnungen und eine dazu gehörige Bekanntmachung zur Durchführung der Bestimmungen der Generalakte der Brüsseler Konferenz über die Einfuhr von Feuerwaffen u. dergl. und den Zoll auf Spirituosen in das seiner Leitung unterstellte Gebiet erlassen.

Die erste ist vom 21. Mai d. Z., verbietet bzw. regelt die Einfuhr von Feuerwaffen und ähnlichen Dingen und ist nach der eben angeführten Bekanntmachung des Gouverneurs vom 31. Mai d. Z. mit dem 1. Juli in Kraft getreten.

Die zweite ist vom 28. Juni d. Z. und ändert die 1890 für das englische Gebiet östlich des Volta erlassene „Kwitta Customs Tariff Ordinance“*) ab, indem sie für das genannte Gebiet den Zoll auf Wein, Brandy, Rum, Likör und ähnliche Spirituosen einheitlich auf 5 1/2 d. festsetzt, während sie die bisherigen Zölle von 1 1/2 d. auf Tabak, 5 sh. pro 100 Pfund Schießpulver und 1 sh. für jedes Gewehr bestehen läßt. Sie ist mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft getreten.

*) Vergl. D. Kol. Bl. 1891, S. 13.